

verschaffen würden, so daß sie wüßten, ob eine Gemeinde fähig sei oder nicht. Deswegen habe er auch gesagt: „gänzliche Unfähigkeit“ und nur für diese Gemeinden wünsche er diese Bestimmung aufgenommen. Ausgesprochen sei einmal der Grundsatz, und es sei eins, ob er im Gesetze ausgesprochen oder nicht, aber er finde doch unbedenklich, ihn in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. Sachße glaubt, daß das Amendement seinen Zweck nicht erfüllen könne; denn die Kreisregierung werde wohl schwerlich ein Attestat darüber ertheilen können, daß eine Gemeinde gar keinen Beitrag aufzubringen im Stande sei; denn es möge eine Commune so arm sein, wie sie wolle, so werde sie doch wöchentlich oder monatlich etwas für die Armenkasse abgeben können. Das Amendement müsse also wenigstens so gestellt sein, daß nach Ermessen einer Behörde befreit werde.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß doch wohl nöthig sei, sich zuerst über das Amendement des Vicepräsidenten zu bestimmen, und es äußert

Abg. Eisenstuck in Bezug auf dieses Amendement: Er halte bedenklich und auch unnöthig, diese Worte aufzunehmen; bedenklich, weil dann oft das Bedenken erhoben werden möchte, ob eine solche Person wirklich aus der Mitte der Commune sei oder nicht. Setze man den Fall, es werde Jemand, der lange Zeit fort gewesen, auf den Schub in die Heimath gebracht, oder als heimathlos einer Gemeinde zugewiesen, und es würde von dieser gesagt, daß diese Person nicht in die Gemeinde gehöre, so würde das Bedenklichkeiten und Weiterungen veranlassen. Ueberflüssig seien diese Worte deshalb, weil in §. 2. die Erfordernisse bezeichnet seien, welche vorhanden sein müßten, damit einer Gemeinde diese Verbindlichkeit obliege. Würden diese Worte aufgenommen, so könne er die Bedenken nicht bergen, welche sich darbieten möchten; sei dagegen in einzelnen Fällen Ungewißheit vorhanden, so würden sich diese auch erledigen lassen; durch die Aufnahme der beantragten Worte würde aber hier die Frage erhoben werden können, ob einer Gemeinde die Verbindlichkeit obliege, der Versorgung sich zu unterziehen, und es könne sogar §. 1. und 2. des Gesetzes hierbei in Widerspruch kommen.

Der Vicepräsident entgegnet, daß er darauf nicht eingehen wolle, ob diese Einschaltung unnöthig sei, aber bedenklich könne er sie nicht halten; denn bei dem Beispiele, was angeführt worden, sei klar, daß solche Personen zur Gemeinde gehörten, und also aus ihrer Mitte erhalten werden müßten.

Abg. Eisenstuck bemerkt aber, daß gar sehr oft der Fall eintreten könne, daß Personen nicht Mitglieder einer Gemeinde seien, und doch diese Verpflichtung nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung eintrete. Man habe angenommen, daß, wenn bei einer Dorfgemeinde Ritterguthshausler seien, und obwohl übrigens von der Gemeinde geschieden, aber Beiträge zu der Ortsarmenkasse lieferten, so müßten sie in dieser Beziehung, obschon sie nicht in die Gemeinde gehörten, speciell als Mitglieder der Armenengemeinde angesehen werden.

Referent hält dafür, daß gerade die Einschaltung dieser Worte zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Was normirt werden solle, normire sich schon nach §. 2., und die Deputa-

tion glaube, daß dieses Bedenken durch die allgemeinen Gesetze gehoben werden müsse.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Wird das Amendement des Vicepräsidenten angenommen? Sie wird mit 27 gegen 25 Stimmen verneint.

Weiter bemerkt in Bezug auf den Artischen Antrag der Abg. Eisenstuck, daß er Anstand genommen habe, früher darüber zu sprechen, weil jenes andere Amendement in Berathung gewesen. Was aber dieses 2. Amendement betreffe, so müsse er sich unbedingt dagegen erklären; denn er glaube, daß die Besorgniß des Abg. v. Thielau nur zu begründet sei, daß dem ganzen Gesetze die Wirksamkeit entnommen werde. Er müsse aber auch bemerken, daß der Fall unmöglich sei, wo eine Gemeinde gar keine Beiträge geben könne; denn dann müßte sie auch der Verbindlichkeit überhoben sein, ihre Armen zu versorgen. Es würde dieß zu besonderen Folgerungen führen, man müßte einer solchen Gemeinde auch das Armenrecht zugestehen, die Kreisdirectionen würden sehr überlastet werden, und doch ein solches Zeugniß nicht aussprechen können; denn wenn sich die Kreisdirectionen auf gerichtliche Zeugnisse stützen wollten, so würde dieses zu nichts führen, und sie müßten also specielle Untersuchungen veranstalten. Wenn man das ausspreche, so müsse man auch aussprechen, daß die bisherigen Armengesetze theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen; denn diese kannten diesen Fall gar nicht, daß eine Gemeinde der Verpflegung der Armen überhoben würde.

Abg. Art: Wenn ihm vom Abg. Sachße entgegen gehalten worden sei, es könnten die Kreisdirectionen nicht ein genügendes Zeugniß ausstellen, und wenn ferner gesagt worden sei, sie müßten die Vermögensumstände jedesmal specielle kennen, so entgegne er, daß zwischen Vermögensumständen der Commune und der einzelnen Mitglieder derselben zu unterscheiden sei; in mancher Commune sei es dahin gekommen, daß die Armenverpflegung nur von den Wohlhabenden getragen werden müsse. Die Kreisdirection brauche bloß zu wissen, wie der Communalhaushalt stehe, und darnach werde sie ermessen können, ob die Commune jährlich ein solches Capital geben könne, und er müsse einen schlechten Begriff von den künftigen Kreisdirectionen haben, wenn er ihnen nicht diese Kenntniß zutrauen wolle. Was von einem andern Abgeordneten gesagt worden, es würde durch diesen Zusatz dem Gesetze seine Wirksamkeit genommen, begreife er nicht; denn dieses setze eine Norm fest, nach welcher die Unglücklichen künftig in dieser Anstalt aufgenommen werden könnten; wie diese Wirksamkeit aufhören solle, wenn man den Zusatz mache, sehe er nicht ein. Wenn der Abgeordnete ferner sage, es müßten solche Communen von der Armenversorgung ganz frei gesprochen werden, so wisse er nicht, ob das mit dem vorliegenden Gegenstande in Zusammenhang stehe; aber ein Unterschied sei, ob einer herumgehe und 3 bis 4 Pfennige wöchentlich einsammle, um sie wöchentlich wieder zu vertheilen, oder ob eine Commune jährlich ein solches Capital geben soll. In den meisten Communen sei dieß nicht der Fall, vielmehr sei es ihnen nicht möglich gewesen, ihre Armen zu versorgen, wenn nicht von den Wohlhabenderen Legate gestellt worden wären. Wenn man endlich anführe, daß die Kreisdirectionen überlastet würden, so entgegne er, daß, wenn sie da-